

Anforderungen im Biolandbau

Kurzfassung 2017

Steckbrief

Die Broschüre gibt in geraffter Form einen Überblick über die Mindestanforderungen der Bio-Verordnung des Bundes sowie die zusätzlichen Anforderungen von Bio Suisse und Demeter. Die Kurzfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen, die ins Detail gehen, sind immer die Originalwerke zu konsultieren.

Alle Bio-Verordnungen, Biorichtlinien usw. stehen gratis zur Verfügung im Bioregelwerk unter www.bioaktuell.ch.

Bio-Verordnung



	Mindestanforderungen Bio-V	Zusätzliche Anforderungen
	Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF*	BS = Bio Suisse Knospe De = Demeter
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für biologisch, ökologisch oder ähnlich gekennzeichnete pflanzliche und tierische Erzeugnisse (ohne Aquakultur) sowie Lebens- und Futtermittel. 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbindlich für die Labelproduktion: BS = Bio Suisse Knospe De = Demeter.
Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • Natürliche Kreisläufe und Prozesse berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • De Kompostpräparate verwenden, Gestirnkonstellationen beachten.
Verbote	<ul style="list-style-type: none"> • Keine chemisch-synthetische Hilfsstoffe und Zutaten. • Keine gentechnisch veränderte Organismen und deren Folgeprodukte. • Keine Hydrokulturen. • Keine Wachstumsregulatoren, Welkemittel und Herbizide. • Keine ionisierende Strahlen und bestrahlte Produkte. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Keine Hybridsorten bei Getreide und Raps. • De Kein Einsatz der Nanotechnologie. • De Kein Pflanz- und Saatgut aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion.

* Die «Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft» regelt Details der Bio-Verordnung.

	Mindestanforderungen Bio-V	Zusätzliche Anforderungen
	Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF	BS = Bio Suisse Knospe De = Demeter
Gesamtbetrieblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtbetriebliche biologische Bewirtschaftung. • Ausnahme: Dauerkulturen. Sie können nichtbiologisch, müssen aber nach ÖLN bewirtschaftet werden. Dauerkulturen können biologisch bewirtschaftet werden, wenn der übrige Betrieb nach ÖLN bewirtschaftet wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Keine Ausnahme von der Gesamtbetrieblichkeit.
Kontrolle und Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> • Jährlich mindestens einmalige Kontrolle und Zertifizierung. 	–
Umstellung	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Jahre; Beginn der Umstellung jeweils 1. Januar. • Schrittweise Umstellung auf Betrieben mit Spezialkulturen innerhalb von maximal 5 Jahren unter speziellen Voraussetzungen möglich. • Schrittweise Umstellung der Tierhaltung innerhalb von 3 Jahren möglich. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS 2-tägige Pflichtausbildung für Neuumsteller. • BS Schrittweise Umstellung nur möglich bei Wein-, Obst- und Zierpflanzenanbau sowie Nichtwiederkäuern (Ausnahme: Pferde). • BS Umstellung von Bio-V auf Bio Suisse 1 Jahr. • De 4-tägiger Einführungskurs für Umsteller ohne biodynamische Ausbildung. • De Umstelldauer 3 Jahre, von Bio Suisse auf Demeter 1 Jahr.
Gewässer-, Tier-, Umweltschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung zwingend. Ist Bestandteil des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis). 	–
Nährstoffhaushaltsrechnung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausgeglichene Suisse-Bilanz (SB). 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Eine SB ist nicht notwendig, wenn kein Dünger zugeführt wird und der maximal Viehbesatz eingehalten ist: Ackerbauzone 2.0, HZ 1.6, BZ1 1.4, BZ2 1.1, BZ3 0.9, BZ4 0.8 DGVE pro ha. • BS RL II, Kap. 2.4* Nährstoffversorgung beachten.
Fruchtfolge (FF), Bodenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Die FF ist so zu gestalten, dass Schädlingen und Krankheiten vorgebeugt wird und Bodenerosion, Bodenverdichtung sowie Abschwemmung und Auswaschung von Nährstoffen vermieden wird. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Mindestens 20 % der Fruchtfolgefläche ganzjährig begrünt, sonst gelten speziellen Bedingungen. Mindestens 50 % der offenen Ackerfläche über den Winter begrünt. Ein Jahr Anbaupause zwischen Hauptkulturen der gleichen Art. • BS RL II, Kap. 2.1 Bodenfruchtbarkeit beachten.
Förderung der Artenvielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • 7 % der LN, Spezialbetriebe 3.5 %. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS 7 % der LN. • BS 2015 muss jeder Betrieb mit über 2 ha LN seine Biodiversitätsmassnahmen ausweisen. Ab 2016 müssen 12 Massnahmen erfüllt sein. • De 10 % der LN (abzüglich Rebbaufäche)
Fruchtbarkeit und biologische Aktivität des Bodens	<ul style="list-style-type: none"> • Erhaltung und Steigerung von Fruchtbarkeit und biol. Aktivität des Bodens. • Schonende Bewirtschaftung. • Förderung der biologischen Vielfalt. • Abgestufter, an Düngung und Nutzung angepasster Futterbau. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Einsatz von Torf zur Anreicherung der Böden verboten. • De Berücksichtigung kosmischer Kräfte bei Saat und Pflege.

* RL II, Kap. 2.4 = Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kapitel 2.4

	Mindestanforderungen Bio-V	Zusätzliche Anforderungen
	Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF	BS = Bio Suisse Knospe De = Demeter
Pflanzenschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Schädlings-, Krankheits- und Beikrautregulierung durch: <ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Arten und Sorten. - Geeignete Fruchtfolgen. - Mechanische und therm. Verfahren. - Förderung und Schutz der Nützlinge. • Zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel gemäss Anhang 1 WBF-V. • Kupferpräparate (begrenzt auf 4 kg/ha; Pflanzenschutzmittel-Verordnung). 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Zugelassene Mittel gemäss Betriebsmittelliste des FiBL. • BS Kupfereinsatz pro Hektar und Jahr je nach Kultur auf 1.5 kg bis 4 kg begrenzt. • BS Lohnarbeit mit nichtbiokonformen Hilfsstoffen verboten. • De Zugelassene Wirkstoffe gemäss Anhang in den Richtlinien. • De Kupferverbot im Gemüsebau (inkl. Kartoffeln).
Düngung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine mineralischen Stickstoffdünger • Organische Dünger nach Möglichkeit aus eigenem Betrieb. • Kein Klärschlamm. • Ausgebrachte Nährstoffe pro ha in besten Lagen maximal 2.5 DGVE. • Torf nur für Pflanzenanzucht und Moorbeet. • Zugelassene Dünger gemäss Anhang 2 der WBF-V. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Mindestens 50 % der Nährstoffe auf eigene Flächen ausbringen. • BS Abgabe von Hofdüngern nur an Biobetriebe; Hofdünger-Zufuhr nur von Betrieben mit mindestens ÖLN-Anerkennung. • BS Maximal 50 % des Nährstoffbedarfs darf mit Düngern von Nichtbiobetrieben gedeckt werden (mit Ausnahmegewilligung der MKA max. 80 %). • BS Maximale Transportdistanz (Luftlinie): Gülle 20 km, Mist 40 km, Hühnermist 80 km. • BS Zugelassene Handelsdünger gemäss Betriebsmittelliste des FiBL. • BS RL II, Kap. 2.4 Nährstoffversorgung beachten. • De Verwendung von Kompostpräparaten bei sämtlichen Hofdüngern. • De Mindestens 1 x pro Jahr Verwendung von Hornmist und Hornkiesel zu jeder Kultur (inklusive Grünland). • De Hühnermist nur von Biobetrieben.
Saat- und Pflanzgut	<ul style="list-style-type: none"> • Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial aus Biobetrieb. Bis alle Sorten aus biologischer Vermehrung erhältlich sind, gilt eine differenzierte Regelung (detaillierte Regelung siehe WBF-Verordnung, www.biosaatgut.bioaktuell.ch und www.organicXseeds.ch) 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Maximal 60 % Torf in Erden und Anzuchtsubstraten, maximal 70 % Torf in Erdpresstopfsubstraten (separate Regelung für Gartenbau). • BS Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kapitel 2.2 Vermehrungsmaterial, www.biosaatgut.bioaktuell.ch und www.organicXseeds.ch. • De In erster Linie muss biologisch-dynamisches und in zweiter Linie biologisches Saatgut eingesetzt werden.
Gemüsebau	<ul style="list-style-type: none"> • Dämpfen des Bodens nur im gedeckten Gemüsebau und für Setzlingsanzucht. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Anbau von Gemüse nur als Erdkultur. • BS Heizung der Gewächshäuser vom 1.11. bis 31.3. zulässig auf maximal 5 °C, wenn isoliert auf maximal 10 °C. • BS Fruchtfolge: Zwischen Hauptkulturen der gleichen Familie 24 Monate Anbaupause. • De Mulchfolien nur auf maximal 5 % der Fläche in Spezialkulturen.
Obst- und Rebbau	–	<ul style="list-style-type: none"> • BS Boden ganzjährig begrünt. • BS Mindestsortiervorschriften für Bioobst beachten.

	Mindestanforderungen Bio-V	Zusätzliche Anforderungen
	Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF	BS = Bio Suisse Knospe De = Demeter
Herkunft der Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Aus anerkannten Biobetrieben. Ausnahme: Nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmte Pferde, männliche Zuchttiere. • Zukauf konventioneller Tiere verboten. Ausnahmen sind möglich für weibliche Tiere, die noch nicht geworfen haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Schweine, Legehennen und Mastgeflügel nur aus Knospe-Betrieben. Andere Tiere aus Bio-V-Betrieben unterliegen einer Wartefrist von 3 Monaten, bevor sie als Knospe-Tiere geschlachtet werden können. • De In Ausnahmefällen ist es mit bewilligtem Gesuch möglich, Tiere aus nichtbiologischen Betrieben zuzukaufen.
Haltung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Vollspaltenböden und keine voll perforierten Böden. • Gemäss RAUS-Anforderungen (Kaninchen gemäss BTS-Anforderung). • Keine Anbindehaltung (Ausnahmen für Rindvieh, Ziegen, Arbeitspferde). 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Weidegang für alles Rindvieh obligatorisch. Ausnahmen: Weibliche und männliche Tiere bis 160 Tage, Stiere und Mastkälber. • Permanenter Zugang zu Laufhof für Galtsauen, Aufzuchtferkel, Mastschweine, Remonten und Eber. Übergangsfrist bis 31.12.2020.
Fütterung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Zwangsfütterung. • Fütterung mit hofeigenem Futter. Zukäufe von Futtermitteln sind zulässig; sie sollen wenn möglich aus der gleichen Region stammen. • Maximal 0.9 % gentechnisch veränderte Organismen in Futtermitteln (Futtermittelverordnung). • Maximaler Anteil Fremdfutter aus nicht-biologischem Anbau: <ul style="list-style-type: none"> - Wiederkäuer, Pferde, Kaninchen: 0 %. - Ausnahme Pensionspferde: 10 %. - Schweine, Geflügel: Bis 31.12.2018: 5 % des jährlichen Futterverzehr, aber ausschliesslich Eiweisskomponenten (in TS* je Tierkategorie). • Futtermittel, Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe müssen Anforderungen von Futtermittelbuchverordnung und Anhang 7 der WBF-V erfüllen. • Maximal 60 % Umstellfutter (Anteil an der Ration) je Nutztierkategorie, wenn aus eigener Produktion, 30 % wenn aus betriebsfremder Produktion. • Wiederkäuer müssen mit mind. 60 % Raufutter gefüttert werden (Berechnung in TS* und pro Tierkategorie). 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Alle Tiere müssen mit mindestens 90 % Knospe Futter gefüttert werden. • BS Wiederkäuer müssen mit mindestens 90 % Raufutter gefüttert werden (Berechnung in TS* und pro Tierkategorie, Definition Raufutter siehe Bio Suisse Richtlinien Teil II, Kap. 4.2.3). • BS Knospe-Milchpulver ist als Ergänzung erlaubt. Milchersatzpulver ist verboten. • BS Die zugelassenen konventionellen Futtermittel dürfen nur als Einzelkomponenten oder als Bestandteil eines zertifizierten Futtermittels (Knospe- oder Hilfsstoffknospfutter) auf den Betrieb geführt werden. • BS Die zugelassenen Mineralstoffmischungen und Ergänzungsfuttermittel sind in der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt. • BS Kriterien für Einzelfuttermittel und Zusatzstoffe, Positiv- und Negativlisten gemäss Futtermittelliste Bio Suisse/ALP/FiBL. • BS Der Einsatz von Gastroabfällen ist verboten. • De 100 % Biofutter, mindestens 80 % Demeter. Konventionelle Komponenten nur erlaubt bei Ferkeln bis 20 kg Lebendgewicht.
Zucht	<ul style="list-style-type: none"> • Zuchtmethoden und Rassen müssen die Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Leistungsleistung) fördern. • Keine Tiere aus Embryotransfer. 	<ul style="list-style-type: none"> • BS Kein Einsatz von Stieren aus Embryotransfer.
Zootechnische Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Enthornen adulter Tiere nur in Ausnahmefällen und nicht in den Monaten Mai, Juni, August. 	<ul style="list-style-type: none"> • De Enthornen nicht erlaubt.

* TS = Trockensubstanz

	Mindestanforderungen Bio-V	Zusätzliche Anforderungen
	Bio-V = Bio-Verordnung WBF-V = Verordnung des WBF	BS = Bio Suisse Knospe De = Demeter
Tiergesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Keine prophylaktische Verabreichung chemotherapeutischer Medikamente. Führung des Arzneimitteljournals. Pro Jahr maximal 3 Behandlungen mit chemisch-synthetischen, allopathischen Mitteln bei Tieren mit einem reproduzierenden Lebenszyklus von über 1 Jahr. Bei Tieren mit einem reproduzierenden Lebenszyklus von unter 1 Jahr maximal 1 Behandlung. Doppelte Wartefrist nach Einsatz von Medikamenten; (Ausn.: Trockensteller). 	<ul style="list-style-type: none"> BS Vor dem Einsatz von Trockenstellern ist eine bakteriologische Milchuntersuchung zwingend. BS Salmonella enteritidis-Untersuchung: <ul style="list-style-type: none"> Bis 50 Legehennen einmal jährlich. Ab 50 Legehennen zweimal jährlich (gemäss Vorschrift des BVET). De Trockensteller nicht erlaubt.
Rindvieh	<ul style="list-style-type: none"> Anbindehaltung ist zulässig. Eingestreute oder trockene und gut isolierte Liegeflächen. Aufzucht- und Mastkälber in Gruppen auf Einstreu. Mindesttränkedauer 3 Monate mit unveränderter Milch. 	<ul style="list-style-type: none"> BS Verbot elektrischer Kuhtrainer (alle Installationen müssen entfernt sein). Haltung der Kälber in Einzelglus ist bis maximal acht Wochen. Tränkekälber müssen am selben Tag und ohne Zwischenstallung vom Geburts- zum Zielbetrieb gelangen.
Pferde	<ul style="list-style-type: none"> Anbindehaltung verboten. 	<ul style="list-style-type: none">
Ziegen und Schafe	<ul style="list-style-type: none"> Mindestsäuge- bzw. Mindesttränkedauer 35 Tage mit unveränderter Milch. Anbindehaltung bei Ziegen ist zulässig bis 31.12.2018, sofern die Produkte nicht exportiert werden. 	<ul style="list-style-type: none"> BS RL II, Kap. 5.2 Schafe und 5.3 Ziegen beachten.
Schweine	<ul style="list-style-type: none"> Mindestsäugedauer: 40 Tage. Molkereiabfälle aus nichtbiologischer Produktion bis 35 % der Jahresration (TS*) möglich (alle übrigen nichtbiol. Komponenten dürfen jedoch zusammen 5 % nicht übersteigen). 	<ul style="list-style-type: none"> BS Ferkel aus Knospe Aufzucht. BS Mindestsäugedauer 42 Tage. BS Täglich Raufutter für Zucht- und Mastschweine. BS Weide oder Wühlareal für Galtssauen. BS RL II, Kap. 5.4 Schweine beachten.
Geflügel	<ul style="list-style-type: none"> Mindestschlachtalter ist festgelegt. Pouletmast: <ul style="list-style-type: none"> Auslauffläche, Herdengrösse und Anzahl Herden sind festgelegt. Im Maststadium Futter zu mindestens 60 % aus Getreidekörnern, Körnerleguminosen und Ölsaaten. 	<ul style="list-style-type: none"> BS Legehennen: <ul style="list-style-type: none"> Maximal 2 Stalleinheiten pro Betrieb. Maximal 2000 Legehennen pro Stall. Maximal 5 Tiere pro m² begehbare Stallfläche. Einstreu und Sitzstangen zwingend. Junghennen aus biologischer Aufzucht. RL II, Kap. 5.5 Geflügel beachten. Jährliche Untersuchung auf Salmonella enteritis bei allen Betrieben, die Eier vermarkten. De Pro 100 Hennen 2 Hähne.
Bienen	<ul style="list-style-type: none"> Bioimkerei möglich auch ohne landw. Nutzfläche. Umstelldauer: 1 Jahr. Künstliche Fütterung nur mit Biohonig oder Biozucker. 	<ul style="list-style-type: none"> BS Vermarktung des Honigs mit der Bezeichnung «Bio-Honig» oder «Knospe-Honig» nur, wenn Richtlinien Teil II, Kap. 5.9 Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse eingehalten sind. BS Der Einsatz von Thymol ist verboten. BS Die Bienenhaltung darf ohne Auflagen an Drittpersonen vermietet werden. De Vermarktung des Honigs mit der Bezeichnung aus «Demeter-Imkerei». De Die Bienenhaltung darf mit Einhaltung der Auflagen an Dritte vermietet werden.

* TS = Trockensubstanz